

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 18/565 –

Geothermiekraftwerk Landau

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/565** – vom 8. Juli 2021 hat folgenden Wortlaut:

Die RHEINPFALZ berichtet am 6. Juli 2021 in dem Artikel „Bekommt das Kraftwerk mehr Land?“ über eine mögliche Erweiterung des Geothermiekraftwerks Landau.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Sicherheit von Bevölkerung, Tier- und Pflanzenwelt, wenn eine dritte Bohrung bei dem Geothermiekraftwerk Landau niedergebracht wird und zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden können?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Sicherheit von Bevölkerung, Tier- und Pflanzenwelt, wenn eine dritte Bohrung bei dem Geothermiekraftwerk Landau niedergebracht wird und keine Flächen zusätzlich in Anspruch genommen werden können?
3. Inwiefern sind Belastungen für Anlieger durch eine dritte Bohrung zu erwarten?
4. Inwiefern sind Beeinträchtigungen durch eine dritte Bohrung für Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Abwägung zwischen Vorteilen und Nachteilen für die Bevölkerung durch eine dritte Bohrung?
6. Inwiefern ist die dritte Bohrung zu verhindern, wenn keine zusätzlichen Flächen genutzt werden können?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die geox GmbH betreibt in Landau ein Geothermiekraftwerk. Das Unternehmen beabsichtigt das Niederbringen einer weiteren dritten Bohrung. Die Bohrung soll dazu dienen, das geförderte und im Kraftwerksprozess abgekühlte Thermalwasser zurück in die Thermalwasserlagerstätte zu bringen. Auf diese Weise soll die Effizienz des Geothermiekraftwerks Landau verbessert werden.

Das Vorhaben unterliegt den bundesgesetzlichen Regelungen des Bundesberggesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Gemäß § 1 Nr. 10 a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung in einem Vorverfahren erforderlich. Dieses Vorverfahren wird nach den Vorgaben des UVP durch die zuständige Bergbehörde beim Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) durchgeführt. Die Vorprüfung trifft keine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu dem Fragen 1, 2 und 4:

Diese Fragen sind nicht Gegenstand der Prüfung in dem nun anstehenden Vorverfahren. Grundsätzlich werden die Fragen der Sicherheit, möglicher Belastungen und Beeinträchtigungen von Bevölkerung, Tier- und Pflanzenwelt in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren geprüft.

Zu Frage 3:

Bei der Durchführung der Bohrung handelt es sich um die eine temporäre Maßnahme für wenige Monate. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen werden in den nachfolgenden Betriebsplanverfahren festgelegt.

Zu Frage 5:

Die Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans ist eine gebundene Entscheidung.

Zu Frage 6:

Die Planung von Bohrungen und der Zugang zu den für die Umsetzung der Planungen erforderlichen Flächen liegt in der Verantwortung des Antragstellenden.

In Vertretung:
Petra Dick-Walther
Staatssekretärin